

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder,
der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 03. März 2010 wie folgt geändert.

§ 5 Entschädigung der Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen und sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr,

1. *in Abs. 1 Satz 1 wird am Ende vor dem Doppelpunkt folgender Halbsatz eingefügt:*
 „soweit keine jährliche Zahlungsweise bestimmt ist“
2. *in Abs. 1 Satz 1 werden folgende Gebührentatbestände geändert:*

	neu	alt
a) dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin von	225,00 €	164,00 €
b) dem/der ständige Vertreter/in des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin		
aa) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/in von	75,00 €	21,00 €
bb) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	100,00 €	27,00 €
c) den Ortsbrandmeister/innen		
aa) als Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	75,00 €	57,00 €
bb) als Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	75,00 €	67,00 €
cc) als Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	125,00 €	77,00 €
d) den stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen,	siehe	14,00 €
	3.d)	
f) den/die Stadtjugendwart/Stadtjugendwartin und den/die Betreuer/in der Kinderfeuerwehr	40,00 €	20,00 €
3. <i>in Abs. 1 Satz 1 werden folgende Gebührentatbestände neu eingefügt</i>		
d) aa) als stv. Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	30,00 €	
bb) als stv. Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	30,00 €	
cc) als stv. Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	50,00 €	
g) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	20,00 €	
h) Funkwart		
aa) in einer Ortswehr mit Grundausstattung	15,00 €	
bb) in einer Ortswehr mit Feuerwehrstützpunkt	15,00 €	
cc) in einer Ortswehr mit Feuerweherschwerpunkt	30,00 €	
dd) Stadtfunkwart (jährlich)	50,00 €	
i) Atemschutzgerätewart		
aa) in einer Ortswehr mit Grundausstattung	15,00 €	
bb) in einer Ortswehr mit Feuerwehrstützpunkt	15,00 €	
cc) in einer Ortswehr mit Feuerweherschwerpunkt	30,00 €	
j) Sicherheitsbeauftragter für Atemschutzgeräte (jährlich)	50,00 €	

4. *in Abs. 2 Satz 2 wird die Quellenangabe „§ 11 Absatz 1“ gestrichen und durch „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.*
5. *in Abs. 3 wird die Quellenangabe „§ 12 Absatz 5“ gestrichen und durch „§ 33 Abs. 1“ ersetzt.*
6. *in Abs. 4 wird die Quellenangabe „§ 12 Absatz 6“ gestrichen und durch „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.*